

Leitfaden für die Anerkennung als Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Stand 2022)

Rechtsgrundlage

Die Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung als Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden sind in der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 62 vom 9. Dezember 2020 S. 854 ff) und in der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfV) vom 4. Dezember 2020 (GVBl. vom 9. Dezember 2020 S. 857 f.) geregelt. Die Technische Prüfverordnung ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Anerkennungsbehörde ist die Ingenieurkammer Hessen.

Aufgabengebiet

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden bescheinigen nach selbst durchgeführter Prüfung die Übereinstimmung der zu prüfenden technischen Anlagen und Einrichtungen mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen.

Fachrichtungen

Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist
2. CO-Warnanlagen
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
4. Druckbelüftungsanlagen
5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nicht selbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
7. Sicherheitsstromversorgungen

Anerkennungsvoraussetzungen

Als Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden werden nur Personen anerkannt, die:

- die allgemeinen Voraussetzungen nach den §§ 4 und 5 HPPVO erfüllen,
- den Geschäftssitz in Hessen haben oder den Geschäftssitz außerhalb Deutschlands in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem nach Recht der EU gleichgestellten anderen Staat haben und beabsichtigen, in Hessen eine Tätigkeit als Prüfsachverständiger für bauliche Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden auszuüben,
- ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
- als Ingenieurin oder Ingenieur mindestens 5 Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens 2 Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben,
- den Nachweis der besonderen Sachkunde in der Fachrichtung, auf die sich Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein von der Ingenieurkammer Hessen beauftragtes Fachgutachten einer von der oberen Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben,

- den erforderlichen Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) besitzen.

Antragsunterlagen

Dem Antrag sind unter Angabe der betreffenden Fachrichtung die für die Anerkennung notwendigen Nachweise beizufügen, insbesondere:

- ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- je eine beglaubigte Abschrift oder technische Vervielfältigung der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
- Angaben über den Geschäftssitz,
- Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg Art O oder P) oder ein dem Führungszeugnis vergleichbarer Nachweis von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder eines nach Recht der EU gleichgestellten anderen Staates (nicht älter als drei Monate),
- Angaben über Niederlassungen,
- Angaben über Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist.
- Aufstellung der Prüfgeräte
- Nachweis der Haftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme von jeweils 500.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden sowie 500.000 Euro für Personenschäden, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss).

Die Ingenieurkammer Hessen kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern. Im Antrag auf Anerkennung ist anzugeben, ob und wie oft sich der Bewerber bereits erfolglos in einem anderen Land einem entsprechenden Antragsverfahren unterzogen hat.

Gutachten über die fachliche Eignung

Soweit die allgemeinen Voraussetzungen nach §§ 4, 5 und 6 und die besonderen fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 20 HPPVO erfüllt sind, holt die Ingenieurkammer Hessen ein Gutachten bei der IHK Stuttgart, der IHK Saarland oder der Brandenburgischen Ingenieurkammer über die fachliche Eignung des Antragstellers ein. Die Feststellung der fachlichen Eignung erfolgt dabei in zwei Stufen:

1. schriftliche Überprüfung
2. mündliche und praktische Überprüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen und praktischen Prüfung ist das Bestehen der schriftlichen Prüfung.

IHK Region Stuttgart

Der Fachausschuss „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik (Raumlufttechnik), Sanitärtechnik“ der IHK Region Stuttgart erstellt Gutachten über die Eignung von Fachingenieuren für die folgenden Fachrichtungen:

- Lüftungsanlagen
- Rauchabzugsanlagen
- Druckbelüftungsanlagen
- CO-Warnanlagen
- Feuerlöschanlagen

Der schriftliche und der mündlich/praktische Teil finden an zwei verschiedenen Terminen statt. Das Bestehen der Messtechnik ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachgebieten Lüftungstechnik, CO-Warnanlagen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.

IHK Saarland

Das Fachgremium „Elektrotechnik“ der IHK Saarland erstellt Gutachten über die Eignung von Fachingenieuren für die folgenden Fachrichtungen:

- Sicherheitsstromversorgungen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Brandenburgische Ingenieurkammer

Bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer können folgende Fachrichtungen geprüft werden:

- Lüftungsanlagen
- CO-Warnanlagen
- Druckbelüftungsanlagen
- Rauchabzugsanlagen
- Feuerlöschanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

Anerkennung

Wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind und die fachliche Eignung des Antragstellers durch das Fachgutachten nachgewiesen wurde, erfolgt durch die Ingenieurkammer Hessen die Anerkennung als Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden in der/den entsprechenden Fachrichtung/en.

Kann die fachliche Eignung nicht nachgewiesen werden, wird der Antrag abgelehnt. Wird die Anerkennung als Prüfsachverständige/r weiterhin angestrebt, ist erneut ein Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständige/r für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden zu stellen.

Gebühren

Die Kosten des Verfahrens richten sich nach der Kostenordnung der Ingenieurkammer des Landes Hessen und sind u. a. davon abhängig, ob Sie Mitglied der Ingenieurkammer Hessen sind. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags wird unabhängig vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens fällig.

Für die von der Ingenieurkammer Hessen beauftragten Fachgutachten werden Kostenpauschalen durch die fachbegutachtenden Stellen erhoben. Die Kosten für das Fachgutachten sind vom Antragsteller im Voraus direkt bei den fachbegutachtenden Stellen zu begleichen

Veröffentlichung

Die Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden wird im Internet unter [Ingenieursuche: Ingenieurkammer Hessen \(ingkh.de\)](http://www.ingkh.de) veröffentlicht.

Ansprechpartner

Ingenieurkammer Hessen
Marvin Wieland
Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 – 97 457 – 28
Fax: 0611 – 97 457 – 29
E-Mail: wieland@ingkh.de